

Satzung FFW Bad Gögging

§ 1

Name Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bad Gögging e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 93333 Bad Gögging.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Gögging, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person aus Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Eintrittsalter wird durch das Bayerische Feuerwehrgesetz geregelt.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsausschuss bei besonderen Verdiensten und wird auf Antrag darüber entschieden. Ein Antrag für eine Ehrenmitgliedschaft kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Satzung FFW Bad Gögging

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder, ab 50 jähriger Vereinsmitgliedschaft und Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. der Vereinsausschuss,
 3. die Mitgliederversammlung

Satzung FFW Bad Gögging

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
 5. dem Kommandanten,
 6. dem stv. Kommandanten,
- (2) Die unter Absatz (1) 1 – 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf sechs Jahre gewählt.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen.
- (4) Der Schriftführer und der Kassier können, wenn für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Wahl steht, auf Antrag auch per Akklamation gewählt werden, wenn kein Einwand von einem der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erhoben wird.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (7) Die unter Absatz (1) 5 – 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Dienstversammlung gewählt (siehe BayFwG)

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgenden Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht das Aufgabengebiet des Vereinsausschuss betreffen.
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.
Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt:
 1. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden.
 2. Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 600,-- pro Jahr kann der 1. Vorsitzende ohne Zustimmung des Vorstands tätigen. ab 600,01 € ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich, ab 1000,-- ist die Zustimmung des Vereinsausschuss notwendig.

Satzung FFW Bad Gögging

§ 10

Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 11

Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
 1. der Vorstand
 2. den 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern. aus dem Ortsteil Heiligenstadt soll 1 Mitglied im Vereinsausschuss vertreten sein.
 3. Die vom amtierenden Kommandanten ernannten Gruppenführer, der Freiwilligen Feuerwehr Bad Gögging, soweit er dem Verein angehört und nicht in einer Funktion gemäß § 8 Absatz 1 (1) bis (6) gewählt wurde.
- (2) Sitzungen des Vereinsausschuss
 1. Der Vereinsausschuss hat mind. 6 Vereinsausschusssitzungen im Jahr abzuhalten.
 2. Für die Sitzung des Vereinsausschuss sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds³.

§12

Zuständigkeit des Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgenden Aufgaben:
 1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht Vorstandsangelegenheiten sind.
 2. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 3. Zustimmung über Vereinsgeschäfte ab 1000,-- €
 4. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Satzung FFW Bad Gögging

§ 13

Sitzung des Vereinsausschuss

- (1) Für die Sitzung des Vereinsausschuss sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds
- (2) Über die Sitzung des Vereinsausschuss ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift muss Ort und Datum der Ausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§14

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Satzung FFW Bad Gögging

§15

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschuss.
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
- (3) Soweit die Satzung die nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§17

Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 1. +) oder
 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

Satzung FFW Bad Gögging

§18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

- +) Hier die besonderen Auszeichnungen des Vereins, z. B. Ehrendiplome, Ehrennadeln oder sonstiges aufnehmen.